



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 31

Ausgegeben in Osterode am Harz am 23.09.2013

42. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Kreistagssitzung am 02.10.2013 405

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Herzberg am Harz

Kindertagesstätten, Entgeltordnung, 8. Änderung 407

Ortsrat Pöhlde, Sitzung am 26.09.2013 408

Ortsrat Scharzfeld, Sitzung am 01.10.2013 409

Stadtbücherei, Benutzungsordnung 410

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Kreiswahlleiterin für den Bundestagswahlkreis 52 Goslar-Northeim- Osterode

Wahlbekanntmachung, Kreiswahlausschuss für den Bundestagswahlkreis 52 Goslar-
Northeim-Osterode für die Bundestagswahl am 22.09.2013, Sitzung am 26.09.2013 415

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am

Mittwoch, dem 2. Oktober 2013, 16.00 Uhr,

findet im Städtischen Kurhaus (Amadeus-Saal), Ritscherstr. 2,
37431 Bad Lauterberg im Harz, eine öffentliche Sitzung des

Kreistages

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages am 26. August 2013
4. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
5. Verzicht auf die Wahl eines Landrats/einer Landrätin
6. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Teilhaushalte 3 und 4
7. Bericht über die Haushaltsentwicklung 2013
8. Entwicklung eines Zukunftskonzeptes für die Berufsbildenden Schulen im neuen Landkreis Göttingen;
Angebot des Landkreises Göttingen
9. Prüfauftrag für eine Neuaufstellung der Erwachsenenbildung, Beschäftigungsförderung und Musikschulen
10. a) Antrag des Abg. Behling vom 16. Aug. 2013
b) Antrag der FDP/BI-Kreistagsgruppe vom 4 Sept. 2013
11. Ländliches Regionalmanagement - Sachstandsbericht;
Präsentation durch Herrn Dr. Forche
12. Anfragen und Mitteilungen
13. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 20.09.2013

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung:

Gero Geißreiter
Erster Kreisrat

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz



**8. Änderung
der Entgeltordnung für Kindertagesstätten
in der Stadt Herzberg am Harz**

Die Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der Stadt Herzberg am Harz wird wie folgt geändert:

Ziffer 3.52 Krippe wird wie folgt geändert:

3.52 Krippe ab 01.08.2012

Einkommensstufe	Beitrag
1	137,50 €
2	152,50 €
3	167,50 €
4	182,50 €
5	197,50 €

Krippe ab 01.08.2013

Einkommensstufe	Dreivierteltagsplatz (6 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)
1	142,50 €	177,50 €
2	157,50 €	197,50 €
3	172,50 €	217,50 €
4	187,50 €	237,50 €
5	202,50 €	257,50 €

Krippe ab 01.08.2014

Einkommensstufe	Dreivierteltagsplatz (6 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)
1	150,00 €	185,00 €
2	165,00 €	205,00 €
3	180,00 €	225,00 €
4	195,00 €	245,00 €
5	210,00 €	265,00 €

Zudem werden die Elternbeiträge ab 2015 (mit Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres) pauschal jeweils um 2 % erhöht (die Elternbeiträge werden auf volle 0,50 € gerundet).

Die Änderung tritt zum 01.10.2013 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 20.09.2013

Walter
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz

den 12.09.2013

Sitzung des Orsrates Pöhle

Am Donnerstag, den 26.09.2013, findet um 18:00 Uhr, in der Gaststätte "Andres", Pöhle, Klosterstraße 28, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die gemeinsame öffentliche Sitzung des Orsrates Pöhle und des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses (Nr. OPÖ/07/18-BUS/08/18) vom 12.06.2013
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
7. Haushaltsplanentwurf 2014
8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Müller
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:

Walter
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz

den 20.09.2013

Sitzung des Orsrates Scharzfeld

Am Dienstag, den 01.10.2013, findet um 18:00 Uhr, im Hotel "Harzer Hof", Scharzfeld, Harzstraße 79, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Feststellung eines Sitzverlustes
4. Feststellung eines Sitzverlustes
5. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung eines Orsratsmitgliedes
6. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung eines Orsratsmitgliedes
7. Wahl der/des II. stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters
8. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Orsrates Scharzfeld (Nr. OSF/03/18) vom 25.09.2012
9. Bericht zur Niederschrift
10. Bericht des Ortsbürgermeisters
11. Mitteilungen des Bürgermeisters
12. Haushaltsplanentwurf 2014
13. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
14. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Gückel
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:

Walter
Bürgermeister



Benutzungsordnung der Stadt Herzberg am Harz für die Stadtbücherei

1. Öffentliche Einrichtung

1.1 Allgemeines

Die Stadt Herzberg am Harz unterhält zur Information, Aus- und Weiterbildung, Kommunikation und Freizeitgestaltung ihrer Einwohner und Gäste durch Bereitstellen und Ausleihen von Medien die Stadtbücherei Herzberg am Harz und den Medienraum.

Der Medienraum der Stadtbücherei dient der Information, Durchführung von Lesungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Vorführungen des Bilderbuch-Kinos und Ausstellungen der Stadt Herzberg am Harz.

1.2 Dienstleistungsangebote

Die Dienstleistungsangebote der Stadtbücherei orientieren sich am kulturpolitischen Auftrag und am Bedarf der Einwohner und Gäste. Sie nimmt dazu folgende Aufgaben wahr:

- Beschaffung, Erschließung, Vermittlung und Ausleihe von allen für die Information und Bildung relevanten Medien: dazu gehören alle Printmedien wie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften sowie auditive Medien und Informationsangebote.
- Bereitstellung von Auskunftsmitteln und Erteilung von Auskünften, die der Information und Bildung dienen.
- Förderung des Lesens und der Fähigkeit mit verschiedenen Informationsträgern umzugehen, vor allem für Kinder und sozial benachteiligten Gruppen.
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Gruppen des kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen und schulischen Lebens.
- Veranstaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Literaturvermittlung, Leseförderung und Präsentation des Bestandes.
- Veranstaltung von Führung für Kindergärten, Schulen und Einzelgruppen.
- Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken in der Region.

1.3 Benutzerpflichten

Die Benutzung der Medien der Bücherei und ihrer Einrichtungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Benutzerpflichten gestattet:

- 1.31 Benutzerinnen und Benutzer, die Medien erstmals entleihen wollen, melden sich bei der Büchereileitung und erbringen den Nachweis über ihre Person und ihren Wohnsitz. Benutzerinnen und Benutzer, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Einwilligung der/des Personensorgeberechtigten.

Mit der Unterschrift auf der Anmeldung wird die Benutzungsordnung anerkannt.

Die Benutzerin/Der Benutzer ist mit der Speicherung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Benutzung der Stadtbücherei einverstanden.

- 1.32 Die Medien sind grundsätzlich für jeden Benutzer frei zugänglich. Der Medienbestand der „Erwachsenenbibliothek“ steht Kindern und Jugendlichen nicht in vollem Umfang zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet die Büchereileitung.

Die Büchereileitung berät und ist auf Wunsch bei der Auswahl der Medien behilflich.

Die Benutzerinnen und Benutzer können mehrere Medien zur gleichen Zeit ausleihen. Die Zahl der Medien kann von der Büchereileitung auf 3 Medien beschränkt werden.

Nachschlagewerke werden grundsätzlich nicht ausgegeben. In begründeten Fällen kann die Büchereileitung Ausnahmen zulassen.

Die Medien sind der Büchereileitung zur Registrierung vorzulegen. Den Benutzerinnen und Benutzern ist nicht gestattet, entliehene Medien an andere Personen weiterzugeben.

Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken nach den dafür geltenden Bestimmungen aus auswärtigen Bibliotheken vermittelt werden. Die entstehenden Kosten des auswärtigen Leihverkehrs hat der Benutzer zu erstatten.

Die Medien werden bis zu 3 Wochen ausgeliehen. Im Einzelfall kann die Büchereileitung davon abweichende Leihfristen zulassen.

Nach Ablauf der Leihfrist sind die Benutzerinnen und Benutzer verpflichtet, die entliehenen Medien zurückzugeben. Die Stadtbücherei ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Rückgabe entliehener Medien vor Ablauf der Leihfrist zu fordern. Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Säumniszuschlag zu entrichten.

Medien, die bereits an andere Benutzerinnen und Benutzer ausgehändigt worden sind, können vorbestellt werden. Die entsprechenden Medien werden nach deren Eingang eine Woche zur Abholung bereitgehalten.

- 1.33 Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Beschädigungen und Beschmutzungen sind der Büchereileitung sofort anzuzeigen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Benutzerin oder der Benutzer die entliehenen Medien im einwandfreien Zustand erhalten hat.

Für nicht zurückgegebene, verlorengegangene, beschädigte, verschmutzte oder sonst unbrauchbar gewordene Medien ist die Benutzerin oder der Benutzer - bei Minderjährigen der/die Personensorgeberechtigte/n - schadenersatzpflichtig. Die Festsetzung über die Höhe des Schadens trifft die Stadt. Bei Verlust eines wiederbeschaffbaren Mediums ist Schadenersatz durch Bezahlung des Wiederbeschaffungspreises zu leisten.

- 1.34 Benutzerinnen oder Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sind bereits Bücher ausgeliehen worden, ist die Stadtbücherei unverzüglich zu benachrichtigen. Die ausgeliehenen Medien sind vor Rückgabe zu Lasten des jeweiligen Benutzers zu desinfizieren. Ein Nachweis darüber ist der Stadtbücherei vorzulegen.

- 1.35 Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Hausordnung zu beachten und die Anweisungen der Büchereileitung zu befolgen. Benutzerinnen und Benutzer, die gegen die Hausordnung und gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

1.4 Schadenshaftung

Die Stadt Herzberg am Harz haften nicht für Schäden, die durch die Nutzung der CDs und CD-ROMs entstehen können.

1.5 Entgeltspflicht

Der Leihverkehr ist nach Maßgabe der Ziff. 4 entgeltpflichtig.

2. Überlassung des Medienraumes

2.1 Antragstellung

Auf besonderen Antrag kann der Medienraum Vereinen, Verbänden, Organisationen, Einwohnern und Gästen ab Vollendung des 21. Lebensjahres überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Stadtbücherei nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzung wird auf dem zur Sieberstraße gelegenen Teil des Medienraumes mit max. 20 Personen beschränkt.

2.2 Widerrufsvorbehalt

Die Überlassung erfolgt in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

2.3 Benutzerpflichten

In dem Medienraum ist das Rauchen sowie Ausgabe und Genuss von Speisen und Getränken nicht gestattet.

Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und den Medienraum nach Beendigung der Nutzung bis 10.00 Uhr des nachfolgenden Tages sauber an die Büchereileitung zurückzugeben. Beschädigungen und Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sind sofort und unaufgefordert der Büchereileitung anzuzeigen.

Wird die Reinigung durch die Benutzerinnen und Benutzer nicht oder nur unzureichend durchgeführt, ist die Stadt Herzberg am Harz berechtigt, die notwendigen Reinigungsarbeiten durch eine Fremdfirma durchführen zu lassen. Die Kosten sind von der Benutzerin oder dem Benutzer auf Anforderung direkt an die Reinigungsfirma zu zahlen.

Die Benutzerinnen und Benutzer haften der Stadt Herzberg am Harz für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung (einschließlich der Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten) an den Medienraum, Einrichtungen und Geräten der Stadt Herzberg am Harz verursacht oder den Bediensteten der Stadt Herzberg am Harz zugefügt werden. Der Nachweis eines Verschuldens ist nicht erforderlich.

Die Benutzerinnen und Benutzer sind berechtigt, den Medienraum, Einrichtungen und Geräte unmittelbar vor der Benutzung auf das Vorhandensein von Schäden zu überprüfen. Soweit er diesbezüglich Beanstandungen nicht vor der Benutzung erhebt, wird unwiderleglich vermutet, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind.

Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Stadt Herzberg am Harz von Ansprüchen jeder Art freizusprechen, die gegen sie von Dritten aus Anlass der Benutzung erhoben werden.

Die Stadt Herzberg am Harz haftet für keinerlei Schäden, die der Benutzerin/dem Benutzer oder Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere auch für das Abhandenkommen von Garderobe oder anderen bei der Benutzung mitgeführten Sachen. Auch für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Benutzung beeinträchtigenden Ereignisse haftet die Stadt Herzberg am Harz nicht.

2.4 Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Hausordnung zu beachten und die Anweisungen der Büchereileitung oder deren Beauftragte/n zu befolgen.

Die Räume werden nur an den zuständigen verantwortlichen Leiter übergeben. Der Leiter übernimmt die Verantwortung dafür, dass die Teilnehmer der Veranstaltung sich auf

den überlassenen Raum bzw. auf den zu ihnen führenden Flure/Räumlichkeiten beschränken; die übrigen Flure und Räume dürfen nicht betreten werden.

3. Entgelte

- 3.1 Für Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren, für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und XII, Schüler und Studenten wird für die Benutzung der Bücher, Zeitschriften und CDs kein Entgelt erhoben.
- 3.2 Einzelentgelte je Buch, Zeitschrift u.s.w. 0,80 €
- 3.3 Jahresentgelt 15,00 €
Das Jahresentgelt berechtigt zu einer unbegrenzten Anzahl von Entleihungen.
- 3.3 Bestellung über den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) je Leihvorgang 2,00 €
Darüber hinaus sind die Kosten, die von den auswärtigen Büchereien in Rechnung gestellt werden, vom Benutzer zu tragen.
- 3.5 Säumniszuschlag
Für verspätet zurückgegebene Medien je Medium und je angefangene Woche der Überschreitung der Leihfrist 1,20 €
- 3.6 Entgelte für die Überlassung des Medienraumes
- 3.61 Für die Überlassung des Medienraumes ist ein Entgelt nicht zu zahlen von Vereinen und Verbänden sowie Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der Abgabenordnung als förderungswürdig anerkannt und deren Bestreben auf kulturellem Gebiet liegt und deren Hauptgeschäftssitz im Stadtgebiet begründet ist, soweit sie nicht kommerziell tätig sind.
- 3.62 Für die übrigen Benutzergruppen beträgt das Entgelt 16,00 Euro je angefangenen Tag. Für die Überlassung des Medienraumes für Verkaufsausstellungen von Hobbykünstlern ist abweichend von Satz 1 eine Umsatzprovision von 10 v. H. an die Stadt Herzberg am Harz zu zahlen.
- Mit dem Entgelt sind Reparatur- und Verbrauchskosten für den Medienraum sowie Nebenkosten für Verwaltung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Müllabfuhrgebühren für den Medienraum abgegolten.
Entstehen für die Benutzung des Medienraums Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs, sind diese zusätzlich zu entrichten.
- 3.63 Die Entscheidung unter welche Benutzergruppe eine Veranstaltung fällt, trifft ausschließlich und verbindlich die Stadt Herzberg am Harz.
- 3.64 Die Entgelte sind innerhalb von 10 Tagen nach Zahlungsaufforderung bzw. Beendigung der jeweiligen Veranstaltung zu entrichten. In besonderen Fällen kann die Überlassung der Einrichtung von der bisherigen Zahlung des Entgeltes oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

3.65 Der Bürgermeister ist berechtigt in Einzelfällen von den o.a. Bestimmungen Ausnahmen zu zulassen oder Gebühren anderweitig festzusetzen.

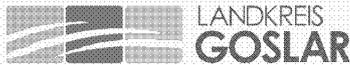
4. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 20.09.2013

Walter
Bürgermeister

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**



Die Kreiswahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung
der Sitzung des Kreiswahlausschusses
für den Bundestagswahlkreis 52 Goslar-Norheim-Osterode
zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22.09.2013

Gemäß § 5 Abs. 3 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich folgendes bekannt:

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses findet statt am

Donnerstag, den 26.09.2013, um 11:30 Uhr
im Kreishaus des Landkreises Goslar,
Klubgartenstraße 6 in 38640 Goslar,
Raum 1025 (1. Obergeschoss).

Die Sitzung ist öffentlich, zu ihr hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers
3. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers
4. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Neuwahl des Deutschen Bundestages vom 22.09.2013 im Bundestagswahlkreis 52

Der Kreiswahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig.

Goslar, 12.09.2013
Landkreis Goslar

Die Kreiswahlleiterin

gez. Kathrin Weiher